

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

No 29.

Dienstag, den 10. April

1849

Oberamt Nagold.

Nachstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Ortsbehörden, insbesondere derjenigen Gemeinden, gebracht, in welchen die Pocken ausgebrochen sind.

Nagold, den 7. April 1849.

K. Oberamt. Wiebbeckin.

Um der Revaccination, als dem hauptsächlichsten Mittel gegen die Ansteckung durch die Menschenpocken, in den von dieser Krankheit inficirten Gemeinden einen größeren Eingang als bisher zu verschaffen und die möglichst rasche und vollständige Durchführung derselben zu begünstigen, womit zugleich eine Beschränkung der kostspieligen Sperranstalten mittelst Aufstellung besonderer Wächter herbeizuführen beabsichtigt wird, werden über die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Ausbreitung der Pocken-Epidemie im Lande, die Kosten der Wiederholung der Impfung (6 kr. für die Person) neben den Reisekosten der Impfarzte, unter der Bedingung einer ausgedehnten Theilnahme der Einwohner in den einzelnen von Pocken inficirten Orten auf die Staatskasse übernommen.

Diese Ermäßigung der Sperranstalten mit der Erlaubniß die einzelnen Häuser mittelst bloßer Warnungstafeln abzusperren, kann erfolgen, so bald die Revaccination unter den Orts-Einwohnern vom 14. — 48. Lebensjahre in möglichst kurzer Zeit so weit durchgeführt seyn wird, daß eine weitere Ausbreitung der Krankheit in der betreffenden Gemeinde nach Ermäßigung der Sperrmaßregeln weniger zu befürchten ist, worüber indessen von jeder von Pocken inficirten Gemeinde unter spezieller Angabe der Zahl der der betreffenden Altersklasse angehörigen Einwohner, der Zahl der bisher Revaccinirten und des Erfolges der Revaccination im Allgemeinen, besonderer Bericht erwartet wird. Der Impfstoff für die Revaccination ist, wo immer möglich, von erstmals geimpften gesunden Kindern zu nehmen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Kosten für die erste Impfung der Kinder unter 14 Jahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Stuttgart, den 3. April 1849.

Königliches Medizinalkollegium.
L u d w i g.

Oberamt Nagold.

Nachstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Gemeinde-Verörden gebracht. Nagold, den 7. April 1849.

K. Oberamt.

Da durch höchste Entschließung vom 21. d. M. genehmigt worden ist, daß auch die Erlaubniß zu Auführung von neuen Gebäuden außerhalb Etters von den Oberämtern erteilt werde, so wird dieses unter Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 28. Dezember 1837, betreffend die Erläuterung der Verfügung vom 1. November 1820 über die Behandlung der Bauerlaubnis-Gesuche, den Oberämtern zur Nachachtung eröffnet und zugleich Folgendes bemerkt:

1) Unter „neuen Gebäuden“ sind nicht bloß Wohnhäuser, sondern auch andere Gebäude zu verstehen.

2) Als außerhalb Etters (eines Wohnbezirks) gelegen sind nicht anzusehen Gebäude, welche sich an die den geschlossenen Wohnbezirk einer Stadt, eines Dorfs oder eines Weilers bildenden Gebäude unmittelbar anreihen.

Dagegen sind Gebäude, welche einen geschlossenen Wohnbezirk nicht unmittelbar fortsetzen, sondern nur in der Nähe oder in der Umgebung derselben aufgeführt werden, als außerhalb Etters gelegen zu betrachten.

Auch handelt es sich um ein Bauwesen außerhalb Etters, wenn neben ein bereits bestehendes isolirtes Gebäude ein anderes Gebäude aufgeführt oder wenn in ein bestehendes isolirtes Dekonomie-Gebäude eine Wohnung eingerichtet werden soll.

3) Hinsichtlich der Zulässigkeit der Ertheilung der Erlaubniß zur Aufführung von Gebäuden außerhalb Etters

werden die Oberämter in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift (Erlaß an die Kreisregierungen vom 28. Dezember 1837) angewiesen, die Erlaubniß zu einem solchen Bauwesen nur ausnahmsweise und nur da zu erteilen, wo wirtschaftliche Vortheile das Gesuch entschieden unterstützen, und es sich um Errichtung von Gebäuden auf größeren Güterkomplexen handelt, welche den Nahrungsstand einer Familie unzweifelhaft sichern, und keine forstpolizeilichen Gründe, noch andere Hindernisse oder Bedenken, namentlich Mangel guten Prädikates, entgegenstehen.

4) Darüber, ob die in voranstehender Ziffer erwähnten Voraussetzungen zutreffen, ist immer das Gutachten des Gemeinderathes einzuholen. Nöthigenfalls sind darüber auch andere unbefangene Sachverständige zu vernehmen. Im Widerstreit mit der Ansicht des Gemeinderathes ist die Bauerlaubnis nur dann zu bewilligen, wenn die Unrichtigkeit der Ansicht des Gemeinderathes durch andere glaubwürdigere Gutachten von Sachkundigen ganz außer Zweifel gesetzt ist.

5) Würde gegen die Ansicht des Gemeinderathes die Bauerlaubnis erteilt werden, so ist dem Gemeinderathe zur Ausführung einer etwaigen Beschwerde eine angemessene Frist unter dem Anfügen einzuräumen, daß nach Ablauf derselben der Angriff des Bauwesens gestattet werde. Im Falle der Anfechtung, beziehungsweise Ausführung, der Beschwerde durch den Gemeinderath ist der Angriff des Bauwesens bis auf Weiteres zu untersagen.

6) Wenn es sich jedoch von Auführung einfacher Dekonomie-Gebäude handelt, welche bloße Zuthörden von bereits bestehenden Wohngebäuden werden sollen, oder wenn es sich von anderen für sich bestehenden, aber einfachen Bauwesen, wie von Gartenhäusern, handelt, so ist die Erlaubniß nicht durch jene Voraussetzung eines größeren Güterkomplexes bedingt. Stuttgart, den 22. März 1849.

Duvernoy.

Oberamt Nagold.**Amtsversammlung.**

Am Freitag dem 13. dieses Monats wird auf dem hiesigen Rathhause eine Amtsversammlung abgehalten werden, wobei sich die Deputirten nach Nr. XIX. des festgesetzten Turnus

Vormittags präcis 9 Uhr einzufinden haben.

Die vorkommenden Gegenstände sind:

- 1) Verlesung der Amtspfleg- und Leihkassenrechnung pro 1847/48.
- 2) Vortrag des Oberamtspflegers über die successive Reduktion, beziehungsweise Auflösung der Oberamtsleihkasse.
- 3) Wahl des Amtsversammlungsaußschusses pro 1849/50.
- 4) Berathung wegen Wiederaufstellung eines Stadt- und Distriktsarztes in Wildberg.
- 5) Gratulageloch der Wittwe des Med. Dr. Romberg von da.
- 6) Festsetzung der Amtsvergleichungstaxe pro 1848/49.

Die Sitzung ist, so weit sie allgemeine Verwaltungsgegenstände, welche zuerst vorkommen werden, betrifft, öffentlich.
Den 4. April 1849.

K. Oberamt. Wiebekink.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Aufforderung

eines

Berschollenen.

Johann Martin Besseler oder Fesseler von Walddorf, geboren den 8. Februar 1779, Sohn des weiland Wilhelm Besseler oder Fesseler, Zeugmachers daselbst, ist längst verschollen und es ist von seinem Leben oder Tod nichts bekannt. Es ergeht daher an ihn oder seine etwaigen Leibeserben die Aufforderung, sich

binnen 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls das unter Pflegschaft stehende Vermögen desselben an seine bekannten nächsten Intestaterben vertheilt werden würde.

Den 27. März 1849.

Königliches Oberamtsgericht.

B e r n e r.

Gerichtsnotariat Horb.

H o r b.

Gläubiger-Aufruf.

Mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Wilhelm Frey, Pflasterers in Horb, ist das Gerichtsnotariat und der Stadtrath beauftragt worden.

Es werden daher die Gläubiger derselben hiemit aufgefordert,

am Donnerstag dem 12. April d. J.,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus in Horb in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und sich über einen Borg- oder Nachlassvergleich zu erklären, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn später auf ihre Befriedigung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 2. April 1849.

K. Gerichtsnotariat. Stadtrath.

R u o f f. Stadtschultheiß Geßler.

Gerichtsnotariat Horb.

M ü h r i n g e n.

Gläubiger-Aufruf.

Mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Jakob Ettlinger, Weggers in Mähringen, welcher bis Ende des nächsten Monats nach Amerika auswandern will, ist das Gerichtsnotariat und der Gemeinderath beauftragt.

Es werden daher die Gläubiger derselben hiemit aufgefordert, am

Montag dem 16. April d. J.,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus in Mähringen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und sich über einen Nachlass-Vergleich zu erklären, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn später auf ihre Befriedigung keine Rücksicht genommen werden kann.

Horb, den 29. März 1849.

Königliches Gerichtsnotariat.

R u o f f.

Gerichtsnotariat Nagold.

N a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Auf den Antrag der Erben des gestorbenen

Johannes Bechtold, gewesenen

Kleemeisters dahier, werden alle diejenigen Personen, welche Forderungen an denselben zu machen, und bis jetzt nicht angemeldet haben, aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen

unter Vorlegung der Beweis-urkunden um so gewisser anher einzureichen, als sie sich sonst den — durch die Nichtberücksichtigung bei der sodann vor sich gehenden Verweisung für sie entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten.

Den 31. März 1849.

Königl. Gerichtsnotariat und

Vet. Gerichtsnotar. Laiblin.

E n z t h a l,

Gerichtsbezirks Nagold.

Wiederholter Liegenschafts-

und

Mühleverkauf.

Der in Nro. 10, 14 und 17 d. Bl.



veröffentlichte wie-

derholte Liegenschaftsverkauf des Karl Kusterer, Sammwirthe und Müllers in Gumpelscheuer hat die Genehmigung nicht erhalten.

Dieselbe Liegenschaft wird daher nochmals am

Donnerstag dem 10. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathszimmer dahier dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Fremde unbekannte Käufer haben sich mit amtlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Den 5. April 1849.

Schultheißenamt.

Erhard.

E g e n h a u s e n,

Oberamts Nagold.

Futterverkauf.

Am Samstag dem 21. d. M.,

Nachmittags 1 Uhr,

verkauft die unterzeichnete Stelle im Exekutionsweg auf hiesigem Rathhaus gegen baare Bezahlung circa 30 Str. guten Mähader-Heu und Dehm und 30 Bund Dinkel- und Haberstroh, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. April 1849.

Schultheiß Welker.

Ueberberg,

Oberamts Nagold.

Holzverkauf.

Am Samstag dem 14. April d. J.,

Morgens 9 Uhr,

verkauft die Gemeinde 60 Stücke Sägenflöße aus ihrem Gemeindegewald Langenhau.

Zu diesem Verkauf werden die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Den 3. April 1849.

Schultheiß Kübler.

Altheim,

Oberamts Horb.

Langholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt, aus ihrem Kommunwald am

Freitag dem 13. April,

Morgens 9 Uhr,

281 Stämme Langholz zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken höf-

lich eingel-

kauf im

Den 1.

Aus

U n

701 01

Liege

Aus de

lus, Son

701 01

Mittw

701 01

nachsteben

701 01

schafft

eine S

ein zu

Brann

701 01

5 Bier

5 Jauch

5 Bier

Was

nif mit d

das die n

Tag des

macht w

Den 27

D ü r

Befau

ge

Der Un

nigliche

sif von

701 01

und eines

bluts.

Die S

gend und

welche zu

Pfalzgrafen

beten, diese

tenbesiher

lassen, mit

sigem Hof

Den 7.

701 01

Vatben

für

sind bei m

701 01

lich eingeladen werden, daß der Verkauf im Walde selbst stattfindet.

Den 1. April 1849.
Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Gemeindepfleger Schneider.

Unterthalheim,
Gerichtsbezirks Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Pius Leg-
fus, Sonnenwirts dahier, wird am

Mittwoch dem 18. April d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

nachstehende Liegenschaft auf dem hie-
sigen Rathhaus ver-



kauft:

Ein dreistöckiges Wohn-
haus mit Schildwirth-

schaft zur Sonne, mitten im Ort,
eine Scheuer allda,

ein zweistöckiges Bräuhaus mit
Branntweinbrennerei,

1/2 Viertel Gemüsegarten,
5 Viertel Wiesen,

5 Jauchert Ackerfeld und
5 Viertel Wald.

Was hiemit zur öffentlichen Kennt-
nis mit dem Bemerken gebracht wird,
daß die näheren Bedingungen hier am
Tag des Verkaufs werden bekannt ge-
macht werden.

Den 27. März 1849.
Güterpfleger:
Gemeinderath,

Friedrich Klink.

Dürrenhardter Hof,
Oberamts Horb.

**Bekanntmachung, Besche-
geschäfts betreffend.**

Der Unterzeichnete ist durch die Kö-
nigliche Landgeheißkommission in Be-
sitz von zwei Patentheugeln zur Be-

schellung gekom-
men, eines eng-
lischen Vollbluts

und eines englischen Halb-
bluts.

Die Schultheißenämter der Umge-
gend und namentlich derjenigen Orte,
welche zur königlichen Bescheßplatte

Pfalzgrafenweiler gehören, werden ge-
beten, dieses ihren ortsangehörigen Stu-
tenbesitzern sogleich bekannt machen zu

lassen, mit dem Anfügen, daß auf hie-
sigem Hofgute beschelt wird.

Den 7. April 1849.
Gutspächter Steimle.

Nagold.

**Vathenbriefe mit schönen Rand-
verzierungen**

für Konfirmanden
sind bei mir vorräthig zu haben.

G. Zaiser, Buchdrucker.

Auswanderung nach allen Orten Amerikas

mit regelmäßigen Abfahrten am 1., 10., 15. und 25. jeden Monats aus dem
Seehafen und 5., 10., 20. und 25.



ab Mannheim oder Heilbronn mit Be-
ziehung auf meine ausführlichen Pro-
gramme, und unter den billigsten
Preisen.



Agent in Nagold: Concessionirte Beförderungs-Anstalt
F. W. Vischer. von C. Stählen, ref. Notar

in Heilbronn a. N.

Stuttgart. Wagen-Lotterie.

Ich habe die obrigkeitliche Erlaubnis erhalten, einen von mir verfertigt-
ten, ganz eleganten Glaswagen, im gerichtlichen Anschlag von 970 fl., so wie



ein Paar Pferdegeschirre mit Silber plattirt, im gericht-
lichen Anschlag von 130 fl., vermittelst einer Lotterie heraus-



spielen zu dürfen.
Das Loos kostet 30 fr. und wird die Lotterie unter obrigkeitlicher Lei-
tung vor sich gehen.

Ehr. Roger, Sattler in Stuttgart.
Der Unterzeichnete hat eine Partie solcher Loose erhalten und bietet sie
hiemit zu gefälliger Abnahme an.

G. Zaiser in Nagold.

So eben ist erschienen und bei Unterzeichnetem zu haben:

Deutschlands Zukunft

in
vier Gesichten.

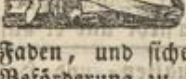
Boel 3, 1. Eure Aeltesten sollen Träume haben, und
eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.
Herausgegeben von einem Geistlichen.

Preis 6 fr.

G. Zaiser, Buchdrucker.

Nagold.
Bleiche-Empfehlung.

Auf die schon längst anerkannt gute
Kirchheimer Bleiche

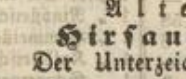


übernehme ich auch in
diesem Jahr wieder
Leinwand, Garn und
Faden, und sichere darin die schnellste
Beförderung zu. Noch füge ich die Be-
merkung bei, daß von der Leinwand
nur dasjenige Ellenmaas beim Zurück-
Empfang berechnet wird, wie solches
bei der Aufgabe angegeben ist.

Christ. Fried. Kappler.

Altensraig.
Sirsauner Bleiche.

Der Unterzeichnete übernimmt den
ganzen Sommer über
Zuch, die Elle für
2 fr., auf die bekannte
Sirsauner Bleiche.



Johannes Dürsch-nabel,
Stadtboie.

Alt-Muisra,
Oberamts Nagold.

Farren feil.

Ich habe einen 2 1/2-jährigen Far-
ren, Gelbblau, von Schweizer
Race, zu verkaufen, welcher
zur Zucht tauglich ist.

Indenwirth Helber.

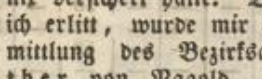
Mözingen,
Oberamts Herrenberg.

Dankfagung.

Der Brand am 30. v. M., welcher
in einer Scheuer
meines Nach-
barn ausbrach,

gebot mir das
Glücken meiner
Mobiliarschaft,

welche ich bei der französischen Phö-
nix versichert hatte. Der Schaden, den
ich erlitt, wurde mir aber durch Ver-
mittlung des Bezirksagenten, Gän-
ther von Nagold, hinlänglich er-
setzt, und kann hierüber nur meinen



verbindlichsten Dank aussprechen. Zugleich möchte ich aber alle meine Mitbürger aufmuntern, daß sie ihr bewegliches Eigenthum versichern lassen möchten, daß sie, wenn ihnen durch ruchlose Hand oder durch Fahrlässigkeit bei Brandfällen Schaden zugefügt wird, auch in etwas Ersatz erhalten.

Hirschwirth Morlok.

S e l s b a u s e n ,
Oberamts Nagold.

Bürgschafts-Auffündigung.

Die Unterzeichnete sieht sich durch den Tod ihres Mannes veranlaßt, alle diejenigen, gegen welche derselbe etwa Bürgschaftsverbindlichkeit eingegangen hätte, hiemit aufzufordern, da sie sich derselben entziehen zu seyn wünscht, binnen 14 Tagen

diese Rechte bei ihr geltend zu machen, indem sie nach Umfluß dieser Zeit sich aller und jeder solcher Verbindlichkeit entziehen ersucht.

Man bittet die Herren Ortsvorsteher um Veröffentlichung dieser Nachricht.

Den 24. März 1849.

Lindenwirth Kirn & Wittwe.

(Eingefendet.)

Folgender Vorfall mag beweisen, mit welcher Gewissenlosigkeit und Rohheit manche Leute in den Tag hinein leben und das Heiligste durch schlechte Handlungen entwürdigen.

Am heiligen Charfreitag gingen einige Männer spazieren und hörten im Nagolder Stadtwald Bühl ein Gerausch, wie wenn Holz gefällt würde. Da sie sich dem Gedanken nicht hingeben konnten, daß an diesem Tage ein solches Geschäft vorgenommen werde, gingen sie darauf los und fanden zu ihrem Erstaunen einen Räuber aus Mödingen, der im Begriff war, zwei zusammen gebundene Büscheln birkene Raife fortzuschleppen. Die Männer rissen dem Räuber die Raife vom Rücken und stellten ihn über sein an einem solch heiligen Tag verübten Diebstahl zur Rede, worauf dieser behauptete, er habe die Raife gefunden, obgleich das Instrument, mit welchem er die Raife gefällt, ihm aus der Tasche gezogen wurde. Der Waldschütz, dem der Räuber übergeben wurde, behauptet, daß er mit diesem am meisten an Sonntagen zu thun habe.

Der Einsender und mit ihm wahrscheinlich noch Viele, welchen die Heiligkeit der Fest- und Sonntage nicht gleichgültig ist, glauben, daß das Gericht hier die ganze Strenge des Gesetzes walten lassen müsse zum abschreckenden Beispiel für den Verbrecher und Andere.

(Haiterbach),
Oberamts Nagold.

Erklärung.

Wiederholte Angriffe in dem Nagolder Intelligenzblatte von einigen Individuen der Judenschaft in Unterschwandorf gegen H. Schulmeister Maier d. selbst, die dessen gediegenen, ehrenhaften und humanen Charakter bei Ununterrichteten in Zweifel stellen könnten, machen es den Unterzeichneten zur Pflicht, durch Nachstehendes schiefe Urtheile über die Ehrenhaftigkeit des genannten H. Maier zu beseitigen.

Die strafbarer Uebertreibung und erbärmlicher Entstellung vollen Angriffe, wie deren Widerruf sind Zeugniß genug von der feigen Charakterlosigkeit der Einsender und aus dem Wechsel in den Unterschriften der aus gedungenen Feder geflossenen Artikel läßt sich bei geringer Aufmerksamkeit die niedere, rachsüchtige Handlungsweise derselben leicht erkennen, und es zerfallen somit alle ihre Vorbringen in ihr reines Nichts und bedürfen keiner Widerlegung. Obgleich nun H. Schulmeister Maier gerechtfertigt da steht und er auf

Erfund und Grund ärztlicher Untersuchung durch richterliches Erkenntniß von jeder Schuld freigesprochen ist, so erklären wir doch als solche, die ihn aus Jahre langem, engerem Umgange kennen, daß die ihm so schmäblicher Weise zur Last gelegten Handlungen, so sehr gegen seinen Charakter streiten, daß wir nicht umhin können, die vorgebrachten Beschuldigungen als grundlose Verdächtigung anzusehen. Stets hat sich der H. Schulmeister Maier mit der größten Humanität über Schulzucht geäußert, — und sein ganzes Betragen bürgt dafür — daß wir fest überzeugt sind, er habe bei dem frechen Lügen und Lügneren der betreffenden gestraften Kinder, die noch von Eltern und Geschwistern mit wenig Gewissenhaftigkeit unterstützt werden, das Strafmaß nicht überschritten, sondern sey noch zu gelinde verfahren. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die gezüchtigten jüdischen Knaben Schüler des Hrn. Schulmeister Maier sind, indem er katholische, evangelische und jüdische Kinder von 6—14 Jahren zu unterrichten hat.

Den 9. April 1849.

Kaufmann Conzelmann.
Kaufmann Prezinger.
Rösch, Apotheker.
Gutekunst.
Krauß.
Fuss.
Furch.
Saur.
Conzelmann.
Krauß.
Gutekunst.
Krauß.
Rapp.
Graf.
Saur.
Klent.
Saur.
Bühner.

Nagolder wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Bistualien- und Holz-Preise, den 7. April 1849.

Frucht- Gattungen.	Preis.						Verkauft wurden:		Geld.		Brod-Preise.		Fleisch-Preise.		Fett-Preise.		Holz-Preise.	
	höchster.	mittlerer.	niederer.	höchster.	mittlerer.	niederer.												
Dinkel, neu. 1 Sch.	fl. 4	fr. 58	fl. 4	fr. 41	fl. 4	fr. 24	Sch. 93	Gr. 4	fl. 439	fr. 5	4 Pfd. Kernenbrod	9 fr.	1 Pfd. Ochsenfleisch	8	1 Schweinefleisch	22	1 Pfd. Buchenholz	10 fl. 32
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Pfd. Schwarzbrod	7	1 Rindfleisch	7	1 Hammelfleisch	20	1 Pfd. Tannenholz	4 fl. 20
Kernen	—	—	10	30	—	—	2	—	21	—	1 Weiz a 9 Lth. 2 Qtl.	1	1 Kalbfleisch	7	1 Butter	15	1 Pfd. Eiche	4 fl. 20
Haber	3	40	3	29	3	18	6	—	20	58	—	—	1 Schweinefleisch	9	—	—	—	—
Berke	6	32	6	12	5	52	13	7	86	8	—	—	1 abgezogen	10	—	—	—	—
Mühlfrucht 1 Gr.	1	—	—	56	—	54	2	2	17	—	—	—	1 unabhgezogen	10	—	—	—	—
Weizen	—	—	10	6	—	—	—	4	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	52	—	—	—	3	2	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	50	—	—	2	4	16	46	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	34	—	32	—	30	—	7	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	52	—	—	—	1	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linse, Berke	—	—	—	43	—	—	—	2	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Rog. Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rediart. gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

Al

No

Nachsteh
Kenntniß
um in vo
theiligten
Nagold,
R.

Da nach
Erbaunng
Entfernung
Wohnbauf
Wohnbauf
nung von
niß in den
betreffenden
führenden
von Steine
felder fünf
mauert und
die weiere
rial-Erlaß
Ziff. III.
der Außenf
tet werden,
aber bei de
chen ist, w
thatsächlich
theilung die
Sicherheit
gen kann,
zielung von
rascherer E
hiemit den
eingeräumt,
bezeichneten
Stuttgart

Nachstehen
Ministerium
zur öffentlich
Nagold,
R.

Stuttg
einer Mitthe
Gesandtschaft
und zwar an
erforderlicher
der Durchfu
Havre nur
sich darüber

